



Referendumsaufgabe nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15.9.25 Polizeigesetz [AUSZUG]

Vom 27. Oktober 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Art. 29 Feuerwerk, Knallkörper

~~¹ Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk, wie etwa Raketen, Knallkörper, Potarden und Schwärmer sind untersagt. Davon ausgenommen sind die Feuerwerke zur Bundesfeier und zum Silvester.~~

~~² Der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Polizeibehörde kann weitere Ausnahmen bewilligen. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August bis 22:30 Uhr) abgebrannt werden.~~

¹ Zum Schutz von Personen, Tieren und Umwelt ist jegliches Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen auf dem Gemeindegebiet verboten.

² Vom Verbot ausgenommen sind Feuerwerkskörper, welche keine speziellen Lärmeffekte erzeugen, wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln sowie Höhenfeuer. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August vor 22.30 Uhr) abgebrannt werden.

³ Der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Polizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

³⁴ Beschränkungen aus feuerpolizeilichen oder anderen Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben vorbehalten.